

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0478/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	29.09.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 13.1

Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen am Flughafen Köln/Bonn, Kernruhezeit im Passagierflugverkehr

Beschlussvorschlag:

Der vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geplanten Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen, Einführung einer Kernruhezeit im Passagierflugverkehr zwischen 0.00 Uhr und 05.00 Uhr, wird zugestimmt.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit dem beiliegenden Schreiben vom 07.09.2011 gibt das Ministerium Gelegenheit, sich zu der geplanten Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen bis zum **10.10.2011** zu äußern (**Anlage 1**).

I.

Die Anwaltskanzlei Quaas & Partner aus Stuttgart hatte im Januar 2011 im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) ein Rechtsgutachten zur Zulässigkeit eines Nachtflugverbotes für Passagierflüge in der Kernzeit zwischen 0.00 Uhr und 05.00 Uhr am Flughafen Köln/Bonn erstellt. Das Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geltende Nachtflugregelung in Ziffer 11 Absatz 4 (siehe **Anlage 2**) die Möglichkeit zu einer entsprechenden Änderung der Nachtflugbeschränkungen bietet. Nach dieser Vorschrift bleibt eine Änderung der Nachtflugbeschränkungen vorbehalten, wenn insbesondere neue umwelttechnische oder – rechtliche Rahmenbedingungen diese geboten erscheinen lassen. Solche neuen umweltrechtlichen Rahmenbedingungen sieht das Rechtsgutachten in der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur luftrechtlichen Fachplanung. Das Bundesverwaltungsgericht wertet die Vorschrift des § 29 b Absatz 1 Satz 2 Luftverkehrsgesetz, wonach „auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen ist“, als eine Gewichtungsvorgabe für die planerische Abwägung der Luftfahrtbehörde (Urteile aus dem Jahr 2006 zum Flughafen Berlin-Schönefeld und aus dem Jahr 2008 zum Flughafen Leipzig/Halle). Nach dieser Rechtsprechung unterliegt die Zulassung von Passagierflugbetrieb in der Kernzeit der Nacht (0.00 Uhr bis 05.00 Uhr) einem erhöhten Rechtfertigungszwang durch den Nachweis eines standortspezifischen Bedarfs für die Nutzung der Nacht.

Das Gutachten umfasst insgesamt 113 Seiten. Um die Vorlage nicht zu überfrachten, wird lediglich die Zusammenfassung des Gutachtens beigelegt (**Anlage 3**). Auf Wunsch wird den Fraktionen das gesamte Gutachten zur Verfügung gestellt.

II.

Die Verwaltung hat sich sehr intensiv mit dem Gutachten und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts befasst. Die Verwaltung ist der Überzeugung, dass das Gutachten die richtigen rechtlichen Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zieht, d.h. dass das MWEBWV berechtigt ist, von der Möglichkeit eines Teilwiderrufs gemäß Ziffer 11 Absatz 4 der Nachtflugregelung mit dem Ziel der Einführung einer Kernruhezeit für Passagierflüge Gebrauch zu machen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Flughafens einerseits und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der betroffenen Bevölkerung andererseits ein Start- und Landeverbot für Passagierflugzeuge in der Kernruhezeit zwischen 0.00 Uhr und 05.00 Uhr begründet. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Frachtflugbetrieb, der laut Aussage des Staatssekretärs im MWEBWV 65 Prozent der Nachtflüge in Anspruch nimmt, durch die geplante Neuregelung

nicht betroffen ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Landtag bereits im Jahre 2007 einstimmig beschlossen hat, die berechtigten Interessen der Anwohner an einer Verminderung der Lärmbelastung durch Einführung einer Kernruhezeit im Passagierflugbetrieb zu berücksichtigen, und dass der Landtag diesen Beschluss im März 2010 bekräftigt hat.

Auch darf die gesetzliche Regelung in § 29b Luftverkehrsgesetz nicht außer Acht gelassen werden, die besagt, dass auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen ist. Andererseits können sich der Flughafen und die ansässigen Fluggesellschaften nicht auf den Vertrauensschutz berufen, da die geltende Nachtflugregelung in Ziffer 11 Absatz 3 ausdrücklich besagt, dass „der Vertrauensschutz nicht gilt für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen zwecks Einschränkung von Passagierflügen“.

Letztendlich sind die Ergebnisse der epidemiologischen Studien im Umfeld des Flughafens Köln/Bonn von Prof. Dr. Greiser aus dem Jahr 2010 zu berücksichtigen, die eindeutig besagen, dass es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Fluglärm, vor allem nächtlichen Fluglärm, und Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs gibt.

Nach Auffassung der Verwaltung führt daher die Abwägung zwischen den Belangen des Flughafens und der von Fluglärm betroffenen Bevölkerung zu der Einführung einer Kernruhezeit für Passagierflugzeuge.